

Gemeinde Sevgein

Gesamtrevision Ortsplanung

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsauftrag, Organisation des Planungsträgers.....	3
2	Bestehende Ortsplanung und Grundlagen für die Revision.....	3
3	Neu zu erarbeitende Grundlagen und Planungsmittel.....	4
4	Ablauf der Planung.....	5
4.1	Vor- und Drittarbeiten.....	5
4.2	Erarbeitung der Planungsmittel.....	6
5	Übergeordnete Richtplanung.....	6
5.1	Kantonaler Richtplan.....	6
5.2	Regionaler Richtplan Surselva.....	7
6	Umsetzung der Vorgaben und Erarbeitung der neuen Nutzungsplanung.....	7
6.1	Siedlungsgebiet – Zonenplan.....	7
6.2	Siedlungsgebiet – Genereller Gestaltungsplan.....	9
6.3	Siedlungsgebiet – Generelle Erschliessungspläne.....	10
6.4	Nichtsiedlungsgebiet – Zonen- und Genereller Gestaltungsplan.....	11
6.5	Nichtsiedlungsgebiet – Genereller Erschliessungsplan.....	11
6.6	Baugesetz.....	11
7	Bauzonenbilanz.....	12
8	Erschliessungsprogramm.....	12
9	Planungsmittel.....	12
10	Kantonale Vorprüfung.....	13
11.	Anpassung Quartier- und Gestaltungsplan Curschetta/Lignaus.....	14
12.	Mitwirkungsaufgabe und Beschlussfassung.....	14

Anhang

Anhang 1	Arbeits- und Zeitprogramm
Anhang 2	Zeitungsartikel vom 10. April 1982: „Früh besiedeltes Gebiet“
Anhang 3	Die archäologischen Untersuchungen auf dem Kirchhügel von Sevgein

1 Planungsauftrag, Organisation des Planungsträgers

Am 5. Mai 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Sevgein die Durchführung einer Gesamtrevision der Ortsplanung und sprach einen Rahmenkredit von Fr. 90'000.-. Ausgelöst wurde dieses Vorhaben einerseits durch die laufende Gesamtmelioration und andererseits durch die generelle Revisionsbedürftigkeit der bestehenden Ortsplanung aus dem Jahr 1987. Nach Abschluss des Submissionsverfahrens wurde das Planungsbüro Madeleine Grob am 4. Mai 2004 mit den Planungsarbeiten beauftragt.

Seitens der Gemeinde wurde eine Planungskommission bestehend aus dem Gemeindevorstand mit

- Damian Cadalbert, Gemeindepräsident
- Riccarda Cadalbert
- Andreas Keller
- Roger Lombris
- Moritz Nigg (Urban Derungs ab Mai 2005)

erweitert um

- Carmelia Maissen
- Linus Collenberg

eingesetzt.

Am 3. resp. 26. Juni 2004 unterzeichneten die Gemeinde und das Amt für Raumplanung eine Ziel- und Leistungsvereinbarung für die anstehenden ortsplanerischen Arbeiten. Der Kanton sichert der Gemeinde darin einen festen und alles umfassenden Kostenbeitrag von Fr. 25'500.- zu.

2 Bestehende Ortsplanung und Grundlagen für die Revision

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Sevgein stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1987 und umfasst:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000/1:1'000 (inkl. Teilrevision)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:5'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000
- Baugesetz (inkl. Teilrevisionen)
- Teilrevision der Ortsplanung Erweiterung Kiesabbauzone Tschentaneras/Quadras mit Bericht zur Umweltverträglichkeit vom 23. November 2004

Weitere Grundlagen im Zusammenhang sind:

- Quartierplanung Curschetta/Lignaus
- Quartierplanung Stierta
- Versorgungsnachweis betreffend Trinkwasser für die Wohnzone im Gebiet Curschetta
- Wasserbeschaffungsnachweis und Quartierplanung für die Wohnzone im Gebiet Curschetta
- Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB) vom

Juli 1992

- Bericht „Gründe für die Revision der Nutzungsplanung und Standortabklärung für eine Bauzonen-Erweiterung“ vom 8. März 2002 der Grünenfelder und Partner AG
- Revisionskatalog des Amtes für Raumplanung vom 17. Februar 2003
- Analyse des Revisionskataloges ARP vom 14. April 2003 der Grünenfelder und Partner AG
- Kostenschätzung für Rahmenkredit vom 25. April 2003 der Grünenfelder und Partner AG
- Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Vegetationskundliche Standortkartierung aus dem Gesamtmeliorationsprojekt (1998)
- Kantonaler Richtplan (RIP2000)
- Regionaler Richtplan der Region Surselva
- Kantonales Natur- und Landschaftsinventar
- Fuss- und Wanderweginventar
- Fruchtfolgeflächen gemäss Kantonalem Richtplan
- Erfassungsbereiche der Gefahrenzonen
- Amtliche Vermessung 93 (AV93)
- Neuzuteilung (Stand vor Einsprachenerledigung)

Die wesentlichen Gründe und Ziele der Gesamtrevision sind der separaten Beilage in der Sammelmappe Grundlagen: „Gründe für die Revision der Nutzungsplanung und Standortabklärung für eine Bauzonen-Erweiterung“ vom 8. März 2002 der Grünenfelder und Partner AG zu entnehmen.

3 Neu zu erarbeitende Grundlagen und Planungsmittel

Im Rahmen der Gesamtrevision sind folgende Grundlagen und Planungsmittel zu erarbeiten:

- a) Raumplanerische Untersuchungen und Grundlagen
 - Übersicht über den aktuellen Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife (UEB)
 - Siedlungsinventar
 - Landschaftsinventar
 - Gemeindeleitbild
 - Übersicht über den Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife (UEB) gemäss Revisionsvorlage
- b) Grundordnung
 - Zonen- und Generelle Gestaltungspläne (Siedlungsgebiet und übriges Gemeindegebiet)
 - Generelle Erschliessungspläne (Siedlungsgebiet und übriges Gemeindegebiet)
 - Baugesetz

4 Ablauf der Planung

Im Anhang 1 ist das Ablauf- und Zeitprogramm beigelegt.

4.1 Vor- und Drittarbeiten

a) Plangrundlagen

Alle Planungsmittel werden digital, ausgehend von den Daten der Grundbuchvermessung, bearbeitet. Für das Siedlungsgebiet wurden die Daten des Nachführungsgeometers (Cavigelli und Partner AG, Ilanz), für das Nichtsiedlungsgebiet die Daten der Neuzuteilung (Grünenfelder und Partner AG, Domat/Ems) beschafft. In den Übergangsbereichen sind aufgrund von Überschneidungen Anpassungen vorgenommen worden. Hierbei wurde den Daten der Neuzuteilung Priorität eingeräumt. Der Zonenplan und der Generelle Erschliessungsplan werden gemäss Datendokumentationen vom Amt für Raumplanung erfasst.

b) Beschaffung zusätzlicher Daten und Unterlagen

- Angaben des archäologischen Dienstes vom 16.12.2002
- Digitale Landschaftsschutzgebiete Regionaler Richtplan und Inventare Amt für Natur und Umwelt
- Auflageprojekt Gesamtmelioration (Sammelmappe)
- Digitale Wegprojekte (generelle Linienführung) der Gesamtmelioration
- Digitale Daten der Wasserversorgung und des Leitungskatasters
- Digitale Zonenplandaten der Nachbargemeinden Luven, Castrisch (ALSV)
- Digitale Zonenplandaten Ilanz (Entwurf Ortsplanung)

c) Generelle Quellschutzzonenausscheidung

Die Gemeinde hat während den Revisionsarbeiten auch ihre Wasserversorgung neu bearbeitet (Qualitätssicherung der Wasserversorgung Sevgein, 2004). Bis zum Abschluss der Ortsplanungsrevision werden die Quelfassungen auf Gemeindegebiet von Sevgein ausser Betrieb sein. Die Wasserversorgung wird über Quelfassungen auf Gemeindegebiet von Rein sichergestellt. Damit entfallen generelle Quellschutzzonenausscheidungen im Rahmen dieser Revision. Spätestens mit der nächsten Revision der Ortsplanung Rein werden die entsprechenden Ausscheidungen vorzunehmen sein.

d) Gefahrenzonenausscheidung und Generelle Waldausscheidung

Die Erfassungsbereiche mit Gefahrenzonen und die Generelle Waldausscheidung wurden vom Amt für Wald digital zur Verfügung gestellt. Die Daten mussten in verschiedenen Belangen (insbesondere entlang von Strassen) für die Verwendung als Zonengrenzen überarbeitet werden. Die bereinigten Daten sind vom Amt für Wald geprüft und bestätigt worden. Die Gefahrenzonen mussten gemäss Angabe vom Regionalförster nicht überarbeitet werden, so dass die vorhandenen Daten in den Erfassungsbereichen festgesetzt werden.

e) Waldfeststellungsverfahren

Wo die aktuelle und künftige Bauzone an Wald angrenzt, wurde der Wald mit dem Regionalförster Luzi Schmid im Feld festgestellt. Die betroffenen Grundeigentümer sind über das Resultat persönlich informiert worden und sind mit den statischen Grenzen einverstanden. Die öffentliche Publikation erfolgt mit dem Auflageverfahren der Gesamtrevision.

Für einen geplanten Unterstand für Kompost und Grüngut der Gemeinde ist eine kleinflächige Rodung notwendig (westlich der Mehrzweckanlage). Die Fläche soll mit der Revision einer Bauzone zugewiesen werden. Das Rodungsgesuch ist vom Amt für Wald vorbereitet worden. Die statische Waldgrenze wird gestützt auf diese Vorgabe definiert.

f) Fruchtfolgefläche

Ausgehend vom kantonalen Richtplan sind die Fruchtfolgeflächen digital erfasst worden.

4.2 Erarbeitung der Planungsmittel

a) Arbeitsgrundlagen für die Planungskommission

- Digitale Erfassung des bisherigen Zonenplanes
- Ermittlung des Überbauungsstandes und der Baureife der aktuellen Bauzonen

b) Inventare und Leitbild

Im zweiten Schritt sind das Siedlungs- und das Landschaftsinventar erarbeitet und mit der Kommission beraten worden. Die Ergebnisse, sowie die noch weit über dem Bedarf liegenden Baulandreserven, haben dann zur Formulierung des Leitbildes (Siedlungsentwicklungskonzept) geführt. Am 8. November 2004 wurde das Leitbild der Öffentlichkeit anlässlich einer Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung vorgestellt. Es konnte eine breite Zustimmung zu den Leitlinien für die Revisionsarbeiten festgestellt werden.

Für das Verständnis der nachfolgenden Erläuterungen ist das Studium der genannten Unterlagen notwendige Voraussetzung (siehe Sammelmappe „Raumplanerische Untersuchungen“).

c) Grundordnung

Aufgrund der nun vorliegenden Grundlagen sind im Frühjahr 2005 die Planungsmittel der Grundordnung entworfen worden. Die wesentlichen Änderungen an der Bauzone (Rückstellungen in die Reserve, neue Zonen mit Nutzungsbeschränkungen) wurden mit den wesentlich betroffenen Grundeigentümern persönlich diskutiert.

5 Übergeordnete Richtplanung

5.1 Kantonaler Richtplan

Sevgein ist eine Gemeinde im ländlichen Raum ohne besondere Hinweise im kantonalen Richtplan.

Folgende Objekte sind im RIP2000 enthalten und genehmigt:

a) Natur und Landschaft

Objekte Landschaftsschutzgebiete:

02.SL.22R Bigliel und Pettas, Festsetzung (regionale Bedeutung, 3 Teilflächen Anpassungen vornehmen)

Objekte Naturschutzgebiete - Auen:

A-1219 Gatgs Zwischenergebnis (regionale Bedeutung)

b) Siedlung und Ausstattung

Objekte schützenswerte Orte:

02.SO.30 Sevgein Historischer Ortskern Sevgein regionale Bedeutung

c) Übrige Raumnutzungen und Infrastrukturen

Objekte Materialabbau und -verwertung:

02.VB.10.2 Sevgein, Castrisch Tschentaneras Kies/Sand Ausgangslage

02.VB.10.3 Sevgein, Castrisch Tschentaneras Kies/Sand Zwischenergebnis

02.VB.10.4 Sevgein, Castrisch Tschentaneras Kies/Sand Vororientierung

Objekte Abfallbewirtschaftung:

02.VD.13.1 Sevgein, Castrisch Tschentaneras Inertstoff Vororientierung

5.2 Regionaler Richtplan Surselva

Objekt Nr.	Sachbereich	Richtplanvorhaben
2.110	Landschaft	Festsetzung Landschaftsschutzgebiete (siehe Landschaftsinventar) Festsetzung Ruhegebiet
2.610/2.620	Ver- und Entsorgung	Materialabbau und -verwertung, Inertstoffdeponie Tschantaneras/Quadras

Die Materialbewirtschaftung in Tschantaneras/Quadras ist mit der abgeschlossenen Teilrevision der Ortsplanung (Genehmigung der Regierung vom 23. November 2004) für die nächsten ca. 25 Jahre im Sinne der kantonalen und regionalen Richtplanung geregelt worden. Vorderhand wurde auf eine Inertstoffdeponie verzichtet, da die regionalen Vorgaben nicht geklärt sind (Festsetzung Inertstoffdeponie in Schluein). Nach wie vor ist das Kiesabbaugebiet in Sevgein für eine solche Deponie geeignet. Es ist Sache der Region Surselva bei Bedarf - in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Umwelt und den anderen potenziellen Standortgemeinden - eine definitive Standortwahl zu treffen damit anschliessend gegebenenfalls im Bereich der Kiesabbauzone Tschantaneras/Quadras die nutzungsplanerischen Vorgaben geschaffen werden können.

Naturmonument Ruinaulta:

Zur Zeit ist der Regionale Richtplan für das Naturmonument Ruinaulta in Arbeit. Darin ist ein Wegnetz für Biker enthalten, das auch über die Gemeindegebiete von Sevgein und Riein führt.

5.3 Koordinationsbedarf im Rahmen der Ortsplanung

- Die Ruhe- und Landschaftsschutzgebiete gemäss Richtplanung sind bei den eigentümerverbindlichen Schutzmassnahmen in der Grundordnung angemessen zu berücksichtigen
- Für den historischen Siedlungsteil sind nutzungsplanerische Massnahmen für den Erhalt, die Pflege und die bewahrende Weiterentwicklung zu treffen
- Die Materialbewirtschaftung in Tschantaneras/Quadras ist für die nächsten ca. 25 Jahre mit der Teilrevision vom 23.11.2004 vorderhand geregelt. Im Rahmen dieser Gesamtrevision sind diese Vorgaben zu übernehmen.

6 Umsetzung der Vorgaben und Erarbeitung der neuen Nutzungsplanung

6.1 Siedlungsgebiet - Zonenplan

a) Wohnbauzonen

Aufgrund der Zielsetzungen im Leitbild werden im Dorfgebiet neu zwei Bauzonentypen ausgeschieden. Die Dorfzone A umfasst im Wesentlichen den historischen, weitestgehend überbauten Teil. Hier gilt es die vor der ersten Planung gewachsenen Strukturen zu erhalten und zu ergänzen. Wo noch unüberbaute Grundstücke sind, bestehen Einschränkungen des überbaubaren Bereichs aufgrund rechtskräftiger Quartiergestaltungspläne. Überbaubare Parzellenteile wurden auf ihrer Eignung kritisch überprüft. Aufgrund des Siedlungsinventars und im Einvernehmen mit den Grundeigentümern sind sie neu den Zonen für Grünflächen (Freihaltung von Gärten – insbesondere mit den ortstypischen Obstbäumen und Übergangsbereiche zur Landwirtschaftszone) oder der Zone für Nebengebäude und Nebenanlagen (Bereiche mit teilweise kleineren, Ökonomiebauten, die für eine Umnutzung zu Wohn- oder Gewerbebauten mindestens für einen nächsten Planungszeitraum nicht geeignet oder verfügbar sind) zugeteilt werden.

Die angegliederten Neubaugebiete in Stierra (Geländekammer vor dem Dorf) und im Südosten des Dorfes werden der Dorfzone B zugeteilt. Das Mass der zulässigen Nutzung wird im Sinne der Dichte in der Dorfzone A vorgesehen. Hier steht nicht die Erhaltung und Weiterentwicklung des historischen

Erbes im Vordergrund, sondern eine qualitativ gleichwertige Ergänzung, die sich durchaus mit einer modernen und eigenständigen Architektursprache auszeichnen darf und soll.

In Curschetta wird eine Wohnzone ausgeschieden, die die speziellen Vorgaben der Quartiergestaltungsplanung übernimmt und ersetzt. Der Quartiergestaltungsplan – insbesondere die Sonderbauvorschriften – werden mindestens teilweise aufzuheben sein, wenn die neue Ortsplanung in Kraft getreten ist. Die Bauzone im Steilhang mit Hochbauverbot und Nutzungstransport aus der Planung 1987 wird der Landwirtschaftszone zugeteilt. Der Nutzungstransport ist mit der Quartiergestaltungsplanung vollzogen worden.

In Isla wird die Bauzone redimensioniert. Dies ist aufgrund der ausgebliebenen Bautätigkeit notwendig, da heute kein Bedarf absehbar ist. Teilweise wird die bisherige Bauzone dem Übrigen Gemeindegebiet zugeteilt. Der Bereich ist an sich gut erschlossen. Aus heutiger Sicht kann jedoch nicht beurteilt werden, ob sich künftig der Bedarf einer Bauzonenzuweisung einstellt oder die Sicherstellung von Landwirtschaftsland im Vordergrund stehen wird. Es verbleiben zwei unüberbaute Bauplätze in Isla, was eine bauliche Entwicklung weiterhin ermöglicht. Als Wohnbauzone wird die Dorfzone B mit den gleichen Überlegungen wie im Dorf ausgeschieden. Parzellenteile von Grundstücken, die bisher in der Landwirtschaftszone lagen aber zum Siedlungsgebiet gehören, werden den Bauzonen mit beschränkter Nutzung (ohne anrechenbare BGF) zugewiesen.

Da trotz der grossen Baulandreserven kaum Parzellen zu Preisvorstellungen von jungen Familien verfügbar sind, will die Gemeinde geeignete Standorte für eine Einheimischenbauzone reservieren. Im Rahmen der Gesamtumelioration sind diesbezügliche Untersuchungen gemacht worden (siehe Grundlagen). Mit der Güterzusammenlegung ist ein geeigneter Bereich südlich des Dorfes der Gemeinde zugeteilt worden (Parz. Nr. 489). Ein zweiter Bereich im Südwesten ist der Kirchgemeinde zugeteilt und eignet sich aufgrund des unsicheren Baugrundes auf Parz. Nr. 489 ebenfalls. Die Gemeinde will und kann sich heute nicht definitiv entscheiden, da vor allem noch Auswirkungen weiterer Unwetter wie im Jahr 2002 abgewartet werden sollen. Beide Bereiche werden im Übrigen Gemeindegebiet belassen, da es sich unter diesen Vorgaben zurzeit nicht um eigentliche Reservebauzonen gemäss KRG handelt.

b) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Mit der Mehrzweckanlage und dem alten Schulhaus sind die Bedürfnisse der Gemeinde auf absehbare Zeit gedeckt. Nachdem die Gemeinde die Liegenschaft Nr. 191 erworben hat, wird hier eine bescheidene Reserve für öffentliche Bauten und Anlagen geschaffen. Der Bezug zum Mehrzweckgebäude ist hier gut. Demgegenüber wird die bestehende, noch ungenutzte ZöBA-Fläche, angrenzend an den zentralen Obstgarten, ebenfalls der Zone für Grünflächen zugewiesen.

Für die bestehenden und geplanten Kleinbauten im Südosten der Mehrzweckanlage (siehe auch Holzschnitzzellager in Kap. 4.1 e) wird ebenfalls eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) festgelegt.

Die Dorfkirche, das alte Schulhaus und die Postautohaltestelle mit Unterstand werden nutzungsgemäss der ZöBA zugewiesen.

c) Gewerbezone

Mit der Gesamtrevision 1987 unternahm die Gemeinde Anstrengungen zur Schaffung einer Gewerbezone im Waldareal in Isla. Begründet war das Vorhaben mit der Nähe zum Regionalzentrum Ilanz und dem benachbarten, holzverarbeitenden Betrieb auf Territorium von Castrisch. Die Zone wurde nicht genehmigt. Neue Standortabklärungen in der gleichen Gegend wurden von der Gemeinde in der Folge noch durchgeführt. Das Vorhaben blieb dann jedoch ohne Abschluss. Im Zuge dieser Revision wurde eine Anfrage an das Amt für Raumplanung und an das Amt für Wald negativ beantwortet. Auf die Ausscheidung einer Gewerbezone wird deshalb mangels geeignetem Standort und der bescheidenen Nachfrage verzichtet.

Demgegenüber wurde intensiv über zweckmässige Möglichkeiten zur Erhaltung der ortsbaulich und landschaftlich prägenden Gebäudegruppe in Curschetta diskutiert. Diese ehemaligen, landwirtschaftlichen Betriebsgebäude (heute teilweise ungenutzt und für die Landwirtschaft auch nur noch bedingt geeignet) sind nach der Güterzusammenlegung teilweise gruppenweise im Eigentum von

Landwirten. Einzelne gehören Nichtlandwirten. Es besteht die Gefahr, dass mehrere Gebäude neuen landwirtschaftlichen Betriebsbauten weichen müssen und dass der Unterhalt mangels Nutzungsmöglichkeit durch Nichtlandwirte vernachlässigt wird. Um die Gruppe in ihrer Hauptsache zu erhalten und einen angemessenen Unterhalt sicherzustellen, muss eine geeignete Nutzung ermöglicht werden. Im Zusammenhang mit der vermehrten Aufstockung mittels Direktvermarktung und weiteren Angeboten auf dem Bauernhof, beinhaltet die Gebäudegruppe beträchtliche Potenziale. Gut erschlossen an der kantonalen Verbindungsstrasse nach Riein in attraktiver Lage, bieten sich diese Bauten für eine derartige Nutzung an. Für Nichtlandwirte sind kombinierte Nutzungen mit den Landwirten, aber auch für unabhängige Zwecke denkbar. Da die Erhaltung der bestehenden Bauten im öffentlichen Interesse im Vordergrund steht, sollen sich bauliche Eingriffe im Wesentlichen auf das Gebäudeinnere beschränken. Die damit erweiterte Nutzungsmöglichkeit wäre Anlass und Rechtfertigung, das Gebäudeäussere angemessen zu unterhalten. Um die verschiedenen Aspekte und Ziele bei den gegebenen Randbedingungen umzusetzen, wird für die zu erhaltenden Bauten mit Umschwung die „Agro-Gewerbezone“ ausgeschieden. Die baugesetzlichen Regelungen beschränken die Nutzungsmöglichkeit im Sinne der Zielsetzung.

d) Wald und Landwirtschaft

Der Wald ist gemäss bereinigtem Datensatz des Amtes für Wald erfasst und mit unverbindlichem Hinweischarakter im Zonenplan dargestellt. Statische Grenzen sind bezeichnet. Hier sind die Waldgrenzen exakt bestimmt und verbindlich. Das landwirtschaftliche Nutzland ist der Landwirtschaftszone zugewiesen.

e) Archäologiezone

In den Anhängen 2 und 3 sind Zeitungsausschnitte beigelegt, die von den wertvollen Funden bei Renovations- und Bauarbeiten an der Dorfkirche berichten. Um den Kirchhügel und im Bereich des „untersten Gebäudes“ werden im Sinne des archäologischen Dienstes Archäologiezonen ausgeschieden.

f) Naturschutzzone

Die Flanke zwischen Dorf und Kapelle ist heute stark eingewachsen und muss teilweise als Wald ausgeschieden werden. Damit geht der optische Zusammenhang zwischen Dorfkirche und Kapelle immer mehr verloren. Es ist wünschbar diese teilweise trockenen und früher gemähten Bereiche um den Kapellenhügel wieder ökologisch aufzuwerten. Die hochstämmigen Gehölze sollten geschlagen werden und das Wiesland müsste periodisch gemäht werden. In Absprache mit dem Regionalförster wird der Bereich mit einer Naturschutzzone überlagert. Gestützt darauf sollen Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen realisiert werden.

g) Gefahrenzonen

Es sind keine Gefahrenzonen im Siedlungsbereich ausgeschieden. Die Erfassungsbereiche sind gekennzeichnet.

h) Weitere Zonen

Weitere Zonen mit überlagerten Nutzungen betreffen den Zonenplan des Siedlungsgebietes nur am Rand. Sie werden mit den Planungsmitteln für das Nichtsiedlungsgebiet behandelt.

6.2 Siedlungsgebiet - Genereller Gestaltungsplan

Die Elemente des Generellen Gestaltungsplanes sind im Zonenplan integriert.

a) Wertvolle Bauten, Anlagen und Objekte

Gestützt auf das Siedlungsinventar hat die Planungskommission die wertvollen Objekte abgestuften Schutz- und Erhaltungskategorien zugewiesen.

b) Freiräume und Gärten

Die verschiedenen Freihalteflächen aus Quartiergestaltungsplänen werden in zwei Kategorien im Generellen Gestaltungsplan aufgenommen. Sie unterscheiden sich vor allem bezüglich Zulässigkeit

von Nebenbauten. Nach in Kraft treten der neuen Grundordnung sollen vollzogene und nun in der Grundordnung verankerte Inhalte von Quartiergestaltungsplänen nach Möglichkeit aufgehoben werden, um der Baubehörde die Anwendung ihrer Planungsmittel zu erleichtern.

c) Hochbauverbot

In der Umgebung der Siedlung im Dorf und in Curschetta werden umfangreiche Flächen mit Hochbauverbot festgelegt. Sie dienen dem Erhalt der offenen Ilanzersee-Terrassenlandschaft und der Freihaltung von Aussichtslagen um das Siedlungsgebiet.

d) Landwirtschaftlicher Hochbau

Lediglich ein Landwirtschaftsbetrieb in Sevgein verfügt heute noch nicht über geeignete Betriebsbauten. Wie die meisten Betriebe hat auch er seinen Schwerpunkt in Curschetta. Da der Neubau während der Revisionsarbeit geplant wurde, konnte der Standort mit den Belangen der Ortsplanung koordiniert werden. Der Standort wurde unter Berücksichtigung der Agro-Gewerbezone und der bestehenden Stallbauten auf Parz. Nr. 399 gewählt. Der zulässige Bereich für landwirtschaftliche Hochbauten ist indirekt dort festgelegt worden, wo kein Hochbauverbot erlassen wird.

e) Bau- und Gestaltungsbaulinien

Die Baulinien aus dem Quartiergestaltungsplan Curschetta werden in die Grundordnung übernommen, da sie Teil des Freihaltungskonzeptes sind.

f) Naturobjekte

In den Türmen der Kirche und der Kapelle leben Fledermäuse. Ihre Quartiere sind zu schützen und sie werden deshalb als Naturobjekte im Generellen Gestaltungsplan aufgenommen.

g) Obstgartenpflege

Die Pflege und Erhaltung von Obstanlagen ist im Interesse der Gemeinde, da diese Bäume das Ortsbild massgeblich bereichern. Trotzdem wird auf verbindliche Schutzmassnahmen aus praktischen Gründen verzichtet. Mit dem Hinweis im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan werden EigentümerInnen auf die Bedeutung aufmerksam gemacht und zur Pflege motiviert. Die Zustimmung der zahlreichen Grundeigentümer zur Freihaltung ihrer Gärten im Siedlungsgebiet zeigt, dass das für diese Belange Verständnis und Unterstützung vorausgesetzt werden darf.

6.3 Siedlungsgebiet - Generelle Erschliessungspläne

a) Verkehr

Das Strassennetz im Baugebiet ist bis auf die geplante Quartierstrasse im Quartier Stierta erstellt und hinreichen. Alle Strassen und Wege werden ihrer Funktion entsprechend im Teilplan Verkehr erfasst.

Für die Land- und Forstwirtschaft sind die notwendigen Strassen aufgrund des Gesamtmeliorationsprojektes erstellt, im Bau oder geplant.

Weitere wichtige Elemente wie Fuss- und Wanderwege gemäss BAW, Postautohaltstellen und öffentliche Parkplätze sind bezeichnet.

Der Bikeweg gemäss Richtplanentwurf zum Naturmonument Ruinaulta ist ebenfalls erfasst.

b) Ver- und Entsorgung

Das Leitungsnetz ist gemäss Leitungskataster zum Nachweis der Bauzonenerschliessung erfasst. Wenige neue Anschlussleitungen sind gemäss Vorgabe des Quartierplanes Stierta als geplante Objekte enthalten.

6.4 Nichtsiedlungsgebiet – Zonen- und Genereller Gestaltungsplan

a) Wald und Landwirtschaft

Der Wald wird mit Hinweischarakter bezeichnet und die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind der Landwirtschaftzone zugewiesen. Es verbleiben unproduktive Flächen wie Gewässer und Felspartien als „Übriges Gemeindegebiet“.

b) Schutzzonen und Schutzobjekte

Gestützt auf das Landschaftsinventar und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsverhältnisse werden für die wesentlichen schutzwürdigen Gebiete Natur- und Landschaftsschutzzonen festgelegt. Wo es primär um die Freihaltung der offenen Terrassenlandschaft geht, tritt anstelle der Landschaftsschutzzone das Hochbauverbot. Für die Aue Gags wird in Anlehnung an die revidierte Ortsplanung von Ilanz keine Schutzzone im nördlichen Teilgebiet ausgeschieden. Die Aue ist wesentlich vorbelastet und immer wieder sind in diesem Abschnitt Eingriffe nötig. Gegenüber den Gemeinden Luven und Cumbel wird der intakte Auenbereich mit einer Naturschutzzone überlagert.

Für die vermuteten Überreste mittelalterlicher Burgen werden Kulturobjekte und umgebende Archäologiezonen festgelegt. Die Bereiche liegen im Wald und sind weder durch Bauvorhaben noch sonst irgendwie gefährdet. Bodeneingriffe sind höchst unwahrscheinlich.

Vom historischen Weg vom Dorf über die „Glennerterrassen“ nach Pitasch (Säumerweg nach Splügen) ist ein Teilstück noch weitgehend intakt. Bis 1484 wurden die Toten von Pitasch über diesen Weg bis nach Sagogn transportiert. Erst mit dem Bau der Valserstrasse um 1900 im Talgrund hat der Weg seine Bedeutung verloren. Dieses historische Teilstück soll nach Möglichkeit auch künftig im bestehenden Trasse und der historischen Bauart erhalten werden.

Für das Ruhegebiet gemäss regionalem Richtplan wird eine Ruhezone ausgeschieden. Die kantonale Verbindungsstrasse nach Riein wird ausgespart.

c) Weitere Zonen

Aufgrund der Erfassungsbereiche sind lediglich einige kleine Teilflächen der Gefahrenzone I im Zonenplan festzusetzen.

Die genehmigte Kiesabbauzone wird zur Vervollständigung dargestellt. Sie unterliegt nicht dem Festsetzungsverfahren.

d) Hinweise

Neben den Erfassungsbereichen für die Gefahrenzonen werden im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan auch die Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan bezeichnet.

6.5 Nichtsiedlungsgebiet –Genereller Erschliessungsplan

Der Generelle Erschliessungsplan weist das öffentlich benutzbare Strassen- und Wegnetz sowie die Anlagen der Groberschliessung für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung aus.

Im Wald bei Chischlatsch ist ein Picknickplatz geplant.

6.6 Baugesetz

Der Entwurf des Baugesetzes ist gestützt auf die Vorgaben der neuen kantonalen Raumplanungsgesetzgebung provisorisch erarbeitet worden. Sobald das neue Musterbaugesetz der BVR verfügbar ist, wird es in verschiedenen Teilen noch einmal überarbeitet werden müssen, wobei dies im Anschluss an die Vorprüfung erfolgen wird. Wesentlich sind jedoch die kommunalen Verfahrensvorschriften sowie die Zonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsvorschriften, soweit sie sich auf den Inhalt der Pläne beziehen. Diese können mit der Vorprüfung abschliessend geprüft werden.

7 Bauzonenbilanz

Für den neuen Zonenplanentwurf sieht die Bilanz unter Berücksichtigung der Nutzungsbeschränkungen gemäss Generellem Gestaltungsplan wie folgt aus (siehe auch Plan Nr. 132.ubsn):

Zonentyp	bebaut	nicht bebaut	baureif	in 5 Jahren baureif
Wohnbauzonen	3.43 ha	1.26 ha	1.10 ha	0.16 ha
Gewerbezone	0.32 ha	0.00 ha		
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.54 ha	0.06 ha	0.06 ha	

Insgesamt 1.5 ha sind Bauzonen mit Nutzungsbeschränkungen oder Freihaltebereichen gemäss Generellem Gestaltungsplan zugewiesen. Die Parzellen Nr. 97 und Nr. 238 werden im laufenden Jahr überbaut und sind als bebaut erfasst. Damit kann die Wohnbauzonenreserve um ca. einen Drittel reduziert werden und liegt bedeutend näher beim voraussichtlichen Bedarf. Da lediglich eine Fläche von ca. 1'300 m² noch nicht vollständig erschlossen ist, sind weitergehende Redimensionierungen nicht möglich. Die Erstellung der Erschliessungsstrasse in Stierta (Baugebiet vor dem Dorf) ist gemäss Quartierplan den Grundeigentümern überlassen, sobald sie eine Bebauung beabsichtigen.

Weitere Nutzungsreserven sind mit der Zuweisung von bestehenden Bauten zur Zone für Nebengebäuden und Nebenanlagen reduziert worden. Neu bietet die Bauzone gemäss Entwurf Platz für ca. 25 Neubauten bei dichter Ausnützung. Damit kann der Baulandbedarf für den nächsten Planungszeitraum angemessen gedeckt werden (1-2 Neubauten pro Jahr).

8 Erschliessungsprogramm

Alle öffentlichen Erschliessungsanlagen für die vorgesehenen Bauzonen sind erstellt. Zur Zeit sind auch keine grösseren Sanierungs- und Erneuerungsbedürfnisse absehbar. Die Gemeinde erstellt deshalb im Rahmen dieser Revision kein Erschliessungsprogramm.

9 Übersicht Planungsmittel

a) Grundordnung

Plan Nr. 132.zgp2	Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000
Plan Nr. 132.gev2	Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000
Plan Nr. 132.gew1	Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000
Plan Nr. 132.zgp5	Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:5'000
Plan Nr. 132.gep5	Genereller Erschliessungsplan 1:5'000
Baugesetz	

b) Erläuterungen

Plan Nr. 132.ubsn	Überbauungsstand Mai 2006 1:2'000
Planungs- und Mitwirkungsbericht	

c) Raumplanerische Untersuchungen (separate Sammelmappe)

Gründe für die Revision der Nutzungsplanung und Standortabklärung für eine Bauzonen-Erweiterung (Grünenfelder und Pasrtner AG)

Plan Nr. 132.ubsa	Überbauungsstand und Nutzungsreserven Juli 2004 (Zonenplan 1987)
Plan Nr. 132.ubsa	Übersicht Baureife Juli 2004 (Zonenplan 1987)

Siedlungsinventar
Landschaftsinventar
Leitbild (Siedlungsentwicklungskonzept)

10. Kantonale Vorprüfung

Im Juli 2005 wurden die Unterlagen der Ortsplanungsrevision dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Bezüglich Grundlagen wurde empfohlen, für die Beschlussfassung einen aktuellen Datensatz der Neuzuteilung aus der Gesamtmelioration zu verwenden, nachdem diese zwischenzeitlich abgeschlossen sein. Die Daten werden vom zuständigen Ingenieurbüro beschafft.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte und Anliegen genannt:

Wohnbauzonen:

Die vorgesehene Bauzonenausscheidung wird positiv und nachvollziehbar beurteilt

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA):

Für einzelne Zonen wird eine Aufstufung in die Lärmempfindlichkeitsstufe III angeregt. Für die ZöBA's im Bereich der Mehrzweckanlage wird dies beschlossen und im Zonen- und Generalen Gestaltungsplan 1:2000 dargestellt

Landschaftsschutzzone:

Die Nichtzuweisung der Landschaft L-238 gemäss kantonalem Inventar zu einer Landschaftsschutzzone wird beanstandet. Die Gemeinde hält sich jedoch mit den ausgeschiedenen Landschaftsschutzzonen an die Vorgabe der rechtskräftigen regionalen und kantonalen Richtplanung. Zusätzlich ist im Inventargebiet eine kleinere Landschaftsschutzzone im Bereich der wertvollen Trockenwiesen (Naturschutzzone) festgelegt worden. Damit sind aus Sicht der Gemeinde die notwendigen und geeigneten Schutzzone in diesem Gebiet vorgesehen.

Grundwasser- und Quellschutzzonen:

Es liegen keine genutzten Quellen auf Gemeindegebiet, die von der Gemeinde für die Wasserversorgung genutzt werden oder deren private Nutzung von öffentlichem Interesse ist.

Wald:

Das Rodungsgesuch für den Unterstand für Kompost und Grüngut soll mit der Ortsplanung öffentlich aufgelegt werden, was vorgesehen ist.

Schutzmassnahmen für Obstgärten:

Eine Erhaltungspflicht wie im Bericht angeregt, wird von der Planungskommission abgelehnt. Eine derartige Bestimmung könnte sich eher kontraproduktiv auswirken. Mit der Empfehlung wird die öffentliche Wertschätzung zum Ausdruck gebracht und die Eigentümer werden ohne Druck zur Erhaltung und Pflege motiviert.

Wanderwege:

Im Generellen Erschliessungsplan sind neben den offiziellen und signalisierten BAW-Wanderwegen auch die zusätzlich aus kommunalem Interesse bestehenden Wanderwege erfasst. Eine Aufnahme ins kantonale Inventar ist seitens der Gemeinde nicht notwendig.

Strassen:

Die Zufahrtverhältnisse der geplanten Erschliessungsstrasse im Bereich der Parzellen Nr. 75 / 76 sind im Rahmen der rechtskräftigen Quartierplanung „Stiarta“ mit dem Vertreter des Bezirkstiefbauamtes abgeklärt worden. Selbstverständlich wird im Baubewilligungsverfahren auch die erforderliche Bewilligung des Tiefbauamtes eingeholt.

Versorgung:

Die Versorgungsanlagen wie Hochspannungsleitungen sind der eidgenössischen Gesetzgebung und Bewilligungshoheit unterstellt. Die Anlagen sind technisch bedingt an den geeigneten Standorten realisierbar, ohne dass dafür eine Festsetzung im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde notwendig wäre. Die Planunterlagen der Werkeigentümer sind übersichtlicher und genauer. Die Gemeinde verzichtet deshalb auf eine Erfassung in der Ortsplanung.

Baugesetz:

Das Baugesetz ist aufgrund des neuen Musterbaugesetzes noch einmal überarbeitet worden. Die Hinweise im Vorprüfungsbericht konnten damit direkt oder indirekt berücksichtigt werden.

Anpassung Zonenplan:

In Isla ist die Bauzone nach Rücksprache mit einem Eigentümer noch angepasst worden. Die Auswirkungen auf die Bauzonenbilanz sind unbedeutend. Die bereinigten Verhältnisse sind dem Plan „Überbauungsstand, Stand Januar 2006“ in der Sammelmappe Ortsplanung dargestellt.

11. Anpassung Quartier- und Gestaltungsplan Curschetta/Lignaus

Für eine optimale materielle Koordination wird das Verfahren zur Anpassung der Quartier- und Gestaltungsplanung Curschetta/Lignaus parallel zum Festsetzungsverfahren der revidierten Ortsplanung durchgeführt. Gegen die Einleitung und den Inhalt der Anpassung gingen keine Einsprachen ein. Die öffentliche Auflage erfolgte gleichzeitig mit der Mitwirkungsaufgabe zur Ortsplanung.

12. Mitwirkungsaufgabe und Beschlussfassung

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe gingen zwei Schreiben bei der Gemeinde ein. In der Folge wurde eine Güterwegparzelle in Curschetta zusätzlich als Güterweg im Generellen Erschliessungsplan bezeichnet. Ein schützenswertes Backhaus in Isla wurde zusätzlich als Kulturobjekt im Generellen Gestaltungsplan 1:5000 erfasst. Eine Vergrößerung der Naturschutzzone für die Aue Gatgs wurde jedoch abgelehnt. Das zur Diskussion stehende Gebiet - gegenüber der geplanten Campinganlage und den Militärbauten in Ilanz - liegt jedoch weitgehend in der Landschaftsschutzzone.

Am 15. Mai 2006 stimmte die Einwohnerversammlung der Gemeinde Sevgein allen Planungsmitteln der neuen Grundordnung ohne Gegenstimme zu.

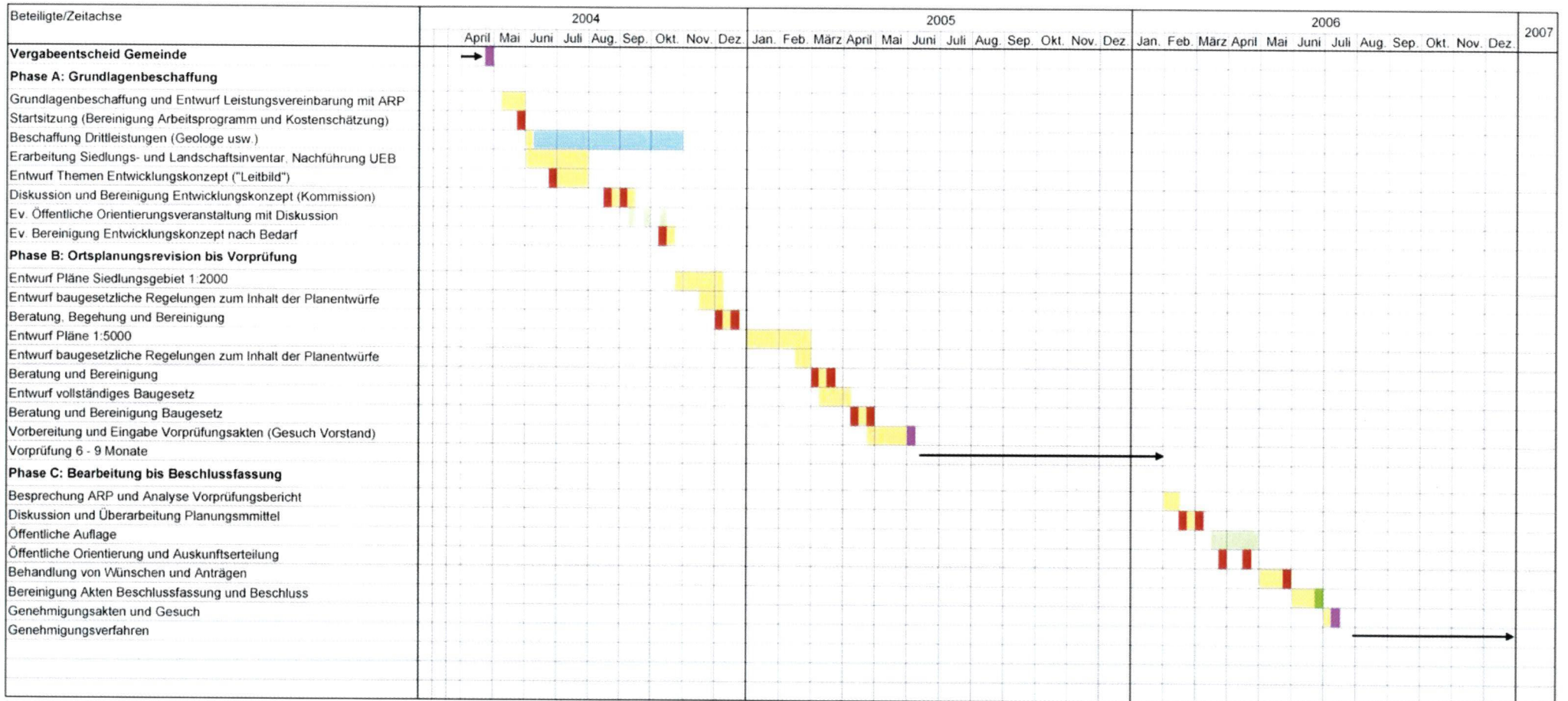
Laax, 17. Mai 2006

Planungsbüro Madeleine Grob


Madeleine Grob

Gesamtrevision Ortsplanung Sevgein
Arbeits- und Zeitprogramm

Anhang 1



Zuständigkeit/Legende:

- Entscheid Einwohnerversammlung
- Entscheid Gemeindevorstand
- Planungskommission
- Drittauftragnehmer
- Mitwirkung Bevölkerung, Grundeigentümer und Interessierte
- Planer

Im Jahr 1982 wurde die Gemeinde Sevgein vom Europarat für ihre vorzügliche Planung ausgezeichnet und in der Folge in einem Zeitungsartikel porträtiert. Ein Auszug zur Geschichte:

Früh besiedeltes Gebiet

Auf einer ausgeprägten Hangterrasse, zehn Autominuten von und rund 160 Meter oberhalb Ilanz, liegt am Ausgang des Lugnez ins Vorderrheintal die Gemeinde Sevgein. Noch bis vor wenige Jahrzehnte war sie offiziell unter dem romanisch-deutschen Doppelnamen Sevgein-Seewis im Oberland (zur Unterscheidung von Seewis im Prättigau) bekannt. Die deutsche Bezeichnung wurde in den 40er Jahren gestrichen.

Für Seewis im Prättigau ist erwiesen, dass es gegen Ende des 13. Jahrhunderts unter verschiedenen Nennungen auftritt: Seuvana, Sewens, Süfis. Gleichzeitig aber tritt Sevgein mit der Bezeichnung Syffis und Sivis auf, so dass man zur Erkenntnis kommt, die Namen der beiden weit voneinander entfernten Dörfer könnten den gleichen Stamm aufweisen. Sprachgelehrte sehen eine Herkunft vom lateinischen «sepes» = Zaun, von dem nachweisbar auch die Namen für das Waadtländer Dorf Le Sepez wie für die Walliser Gemeinde Chippis abstammen. Bedenkt man die daraus entwickelten romanischen Formen «sebes», «sef» oder «seiv», so sind Werdegang und Zusammenhang deutlich. In der Tat besteht rein lagenmässig zwischen Seewis und Sevgein eine gewisse Ähnlichkeit: Beide Dörfer dehnen sich auf einer ausgeprägten Hangterrasse aus, die zur Bewirtschaftung gut geeignet ist.

Die bevorzugte Lage lässt eine frühe Besiedlung vermuten. In der Tat beweisen umfangreiche Grabungen, dass die heutige Pfarrkirche nicht nur die fünfte auf der markanten Geländekuppe ist, sondern dass sich sogar Spuren der berühmt gewordenen Crestaulta-Kultur aus dem 14. und 12. Jahrhundert vor Christus hier finden. Dieser naturgeschaffene Kirchhügel muss den Siedlern also bereits vor fast dreieinhalb Jahrtausenden aufgefallen sein. Seine strategische Bedeutung muss gemäss Funden aus dem 2. Jahrhundert nach Christus auch römischen Siedlern, die auf dem Hügel gelebt haben, bekannt gewesen sein.

Interessant ist, dass die Laaxer und die Sevgeiner bereits im Urbar Ludwig

des Frommen, datiert aus dem 9. Jahrhundert, als Eigentum eines Feudalherrn erwähnt werden. Laaxer und Sevgeiner waren in der Folge die ersten Freien im Grauen Bund, indem sie sich von den Grafen von Werdenberg-Sargans loskauften. Bis zur Neuorganisation des Kantons Graubünden 1851 bildeten Laax und Sevgein zusammen eine Gerichtsgemeinde. Sie waren verbunden durch eine Brücke über den Rhein, die bei Castrisch den Fluss überquerte, nicht etwa bei Ilanz.

Sevgein ist zwar mehrheitlich katholisch, hat aber auch einen Anteil eingesessener reformierter Bürger, was geschichtlich bedingt ist. Bis zur Reformation bildeten Castrisch und Sevgein zusammen eine Kirchgemeinde. Die Hauptkirche von Castrisch ging zur Reformation über, während sich in Sevgein nur eine Minderheit der Bevölkerung zum neuen Glauben bekannte. Diese Leute wurden nicht, wie es andersorts üblich war, zur Emigration gezwungen. Die heutige Pfarrkirche von Sevgein, die nach der 1699 bis 1971 erfolgten Renovation in neuem Glanz weit in die Gruob hinaus leuchtet, wurde 1687 bis 1691 erbaut. Vor mehr als drei Jahrhunderten kamen die Kapuziner nach Sevgein und versahen diese Pfarrei (mit kurzem Unterbruch) bis 1929. Seither wird die Pastoration durch Weltgeistliche ausgeübt. Das Pfarrhaus ist ein ehemaliges Kapuzinerhospiz. Im obern Stock befand sich bis anfangs dieses Jahrhunderts die Schule, in der früher die Kapuzinerpatres unterrichteten.

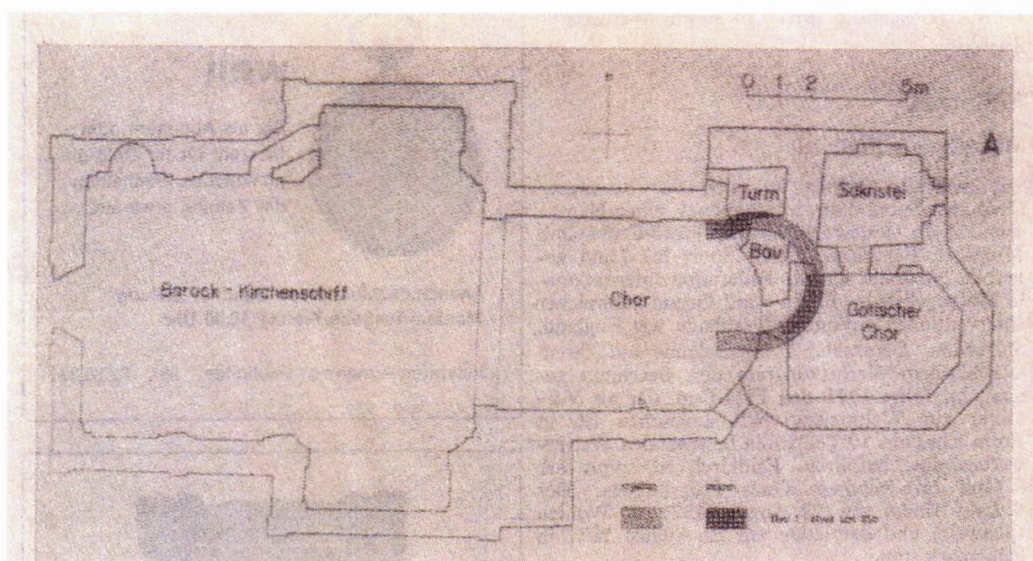
Dem Besucher fallen die stattlichen Häuser im Dorf auf, darunter zwei mit den Jahreszahlen 1743 und 1790. Sie wurden durch die Bündner Nutli und Cabalzar erbaut, die nach der Rückkehr aus französischen Diensten einen schönen Platz für ihre Alterssitze suchten und mit Sevgein eine gute Wahl getroffen haben. Während der Name Nutli jedoch für Sevgein nicht typisch ist, gehört das Geschlecht Cabalzar wie auch die Demont, Bertogg und Capeder zu den eingesessenen Familien von Sevgein.

Der P
Interes
feil od
Dorf t
tare er
Erstell
möglich
man i
wicklu
am G
men d
im Int
baus n
wohnu
in grö
wünscl
Schaff
rechne
meinde
beitsm
der Ge
der Be
beschä
fünf ge
trieben

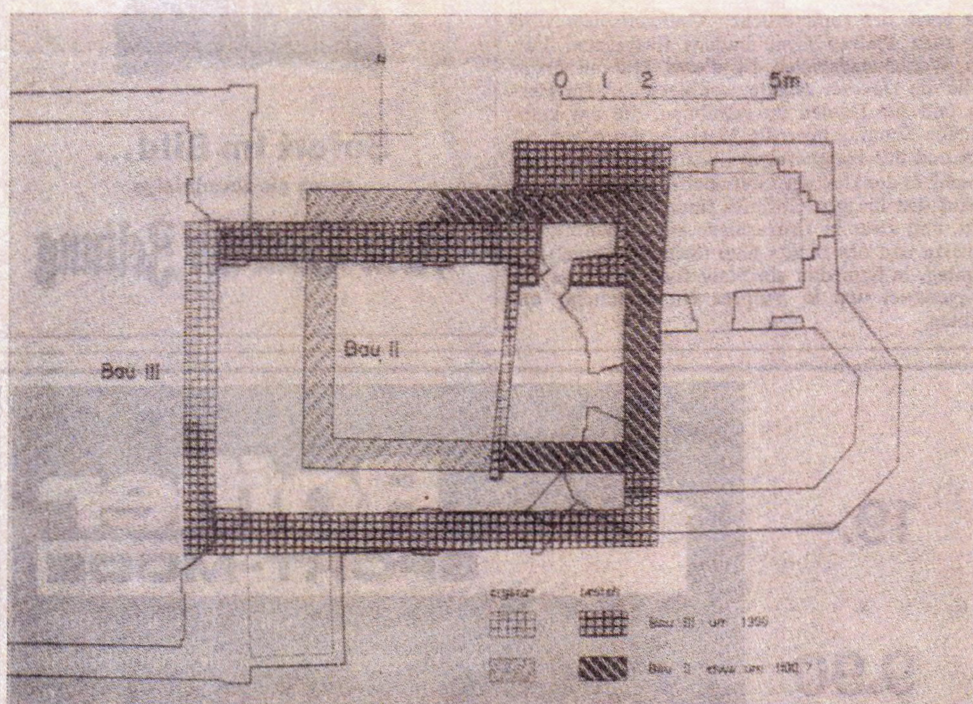
Ein ho
werk w
1971 n
heilige
geleiste
der A
auch U
ten, d
Jahren
tausen
Kircht
einer l
Chor d
den. E
für das
erinner
Peter i
Ems. V
teile g
eine r
Hinwe
könnte
entstar
telalter
und ha
spiel B
hende
Schanf
eine S
gefasst

Beilage der neuen Bündner Zeitung ca. 1970 (nicht datiert):

„Die archäologischen Untersuchungen auf dem Kirchhügel von Sevgein“



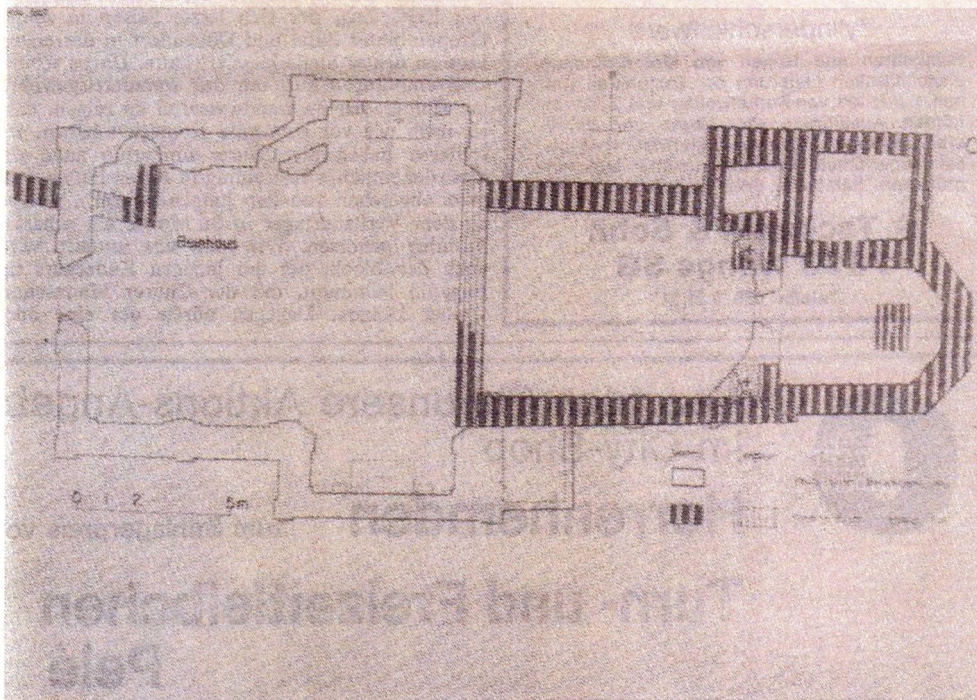
Plan A: Grundriss der Barockkirche aus dem Jahre 1694 und Reste der karolingischen Kirche um 850.



Plan B: Grundriss von Bau II etwa 12. Jahrhundert? Grundriss von Bau III um 1300.



Bemaltes Glas um 1300, als Reliquienglas benützt. Buchstabenfibel aus Bronze, Massstab 2:1.



Plan C: Grundriss der gotischen Kirche, eingeweiht am 26. November 1491.

Die archäologischen Untersuchungen auf dem Kirchhügel von Sevgein

Vom 6. März bis 20. Juni 1969 führte der Archäologische Dienst Graubünden die notwendigen archäologischen Untersuchungen in der Pfarrkirche von Sevgein durch. Nachstehend seien die wichtigsten Ergebnisse skizziert.

Prähistorische Zeit

Die ältesten Funde stammen etwa aus dem 16. bis 14. Jahrhundert vor Christi Geburt. Es handelt sich um Stücke einer Keramik, wie sie in Lumbrin/Crestaulta, Fellers/Mutta, Flins/Vallorea und Cazis/Cresta und anderen bronzzeitlichen Fundstellen vorkommt. Eine Siedlung aus dieser Zeit konnte nicht nachgewiesen werden, denn fast die ganze Hügelfläche ist durch spätere Kirchenanlagen und Gräber gestört.

Römische Zeit

Verschiedene Funde bezeugen die ehemalige Anwesenheit der Römer in Sevgein. Einige sogenannte «Terra-sigillata»-Scherben — das ist typisch römische Keramik — stammen von fünf verschiedenen Gefässen. Sie werden von Frau Prof. E. Entlinger ins 2. Jahrhundert nach Christi datiert. Unter dem tiefstgelegenen Kalkmörtelboden (romanischer Zeit) im heutigen Chor kam in einer kohligen Schicht, zusammen mit römischen Scherben, auch eine bronzene Buchstabenfibel (Brosche) zum Vorschein. Ob sie römisch ist, wissen wir nicht sicher. Noch kennt man keine Parallelen. Immerhin ist einige Monate später eine genau gleiche Fibel, ebenfalls mit römischer Keramik zusammen, in Chur/Markthallenplatz ausgegraben worden. Auf alle Fälle scheinen Römer im 2. Jahrhundert auf dem Kirchhügel oder in dessen unmittelbarer Nähe gelebt zu haben.

Bau I

Im gotischen Chor (siehe Plan A) kam ein Mauersegment zum Vorschein, das sich im Turm, mit dazugehörigem Verputz, wieder fassen liess. Es handelt sich um die Reste einer hüftentförmigen Apsis. Damit hatten wir den Chor der ältesten Sevgeiner Kirche gefunden. Das dazugehörige Kirchenschiff ist durch spätere Bauten zerstört worden. Für die Datierung dieser Kirche fehlen schriftliche Quellen. Das Dorf Sevgein wird als

«Soviene» im karolingischen Urbar, welches um 831 fertiggestellt worden ist, erwähnt. Im Gegensatz zu Castrisch/Kastris fehlt aber die Nennung einer Kirche in Sevgein. Die Kirche von «Sogn Gieri» in Castrisch war Mutterkirche von St. Thomas in Sevgein. Hätte sie bei der damaligen Bestandaufnahme (Urbur) Ludwig des Frommen schon existiert, wäre sie sicher erwähnt. Die hüftentförmige Ausbildung der Choraabsis scheint in unserer Gegend für das 8. und 9. Jahrhundert aber recht typisch zu sein. Zu erinnern ist an die Kirchen von St. Peter/Mistail, St. Peter in Domat/Ens u. a. m. Die Datierung von Bau I ins 9. Jahrhundert wird auch durch die Grabungen von W. Sulser im Jahre 1956 in der Kirche Sogn Gieri in Castrisch gestützt. Sulser fand dort eine gleichgeformte Apsis mit annähernd gleichen Ausmassen (siehe ZAK 17, 1957, Heft 1, Seite 57 f.) und glaubt sicher zu Recht, die im Urbar genannte Kirche gefunden zu haben. Bei der Tochterkirche St. Thomas dürfte die Bauweise nachgeahmt worden sein.

Bau II

Vom Bau II konnte die Ostmauer und Teile der Nord- und Südseite gefasst werden. Eine Auscheidung von Schiff und Altarraum war nicht festzustellen. Es handelt sich um eine wohl rechteckige Saalkirche mit einer gesicherten Lichtweite von 5,10 m Breite und unbekannter Länge. Wenn wir uns im Plan B eine westliche Ergänzung erlauben, so auf Grund der Tatsache, dass wir damit die einzige gräberlose Fläche auf dem Kirchhügel abgrenzen. Auch in diesem Bau fehlen schriftliche Hinweise für eine Datierung. Aus dem Hochmittelalter sind verschiedene Kirchen mit Saal und halbrunder Apsis bekannt. Aber auch die rechteckige Saalkirche ohne Apsis fehlt nicht. So kennen wir zum Beispiel das Baujahr 1084 für die heute noch stehende rechteckige Saalkirche von Lünen Schanigen (siehe Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. II, S. 194) oder S. Sivi in Breil/Brigels. Vielleicht ist auch Bau II ein Werk aus jener ruhigeren Zeit, als die erbitterten Parteidkämpfe, entstanden aus dem Investiturstreit, vorüber waren. Sie könnte zu Beginn des 12. Jahrhunderts entstanden sein.



Bronzeblech-Verzierungen und Riemenchnalle aus Grab 28.

Bau III

Der dritte Bau ist wieder eine Saalkirche mit einer Lichtweite von 6,00 x 9,70 m. Ein Altarraum ist ausgeschieden und 2,80 m tief. Wir fassten den ganzen Kirchengrundriss, teils in Fundamentresten, teils in noch aufstehendem Mauerwerk. Der Turm entstand mit dieser Kirche. Einen ersten Anhaltspunkt für die Zeitstellung dieses Baues gibt uns ein äusserst seltenes, bemaltes Reliquienglas aus dem Sepulchrum des heutigen Antonis-Altars. Es macht den Anschein, als wäre dieses Glas aus dem Altar von Bau III in den Altar von Bau IV und später in die heutige Kirche übernommen worden. Wenn diese These einer zweimaligen Transfizierung des bemalten Glases stimmt — verschiedene Befunde machen es wahrscheinlich — so erhalten wir einen ersten Hinweis für das ungefähre Baudatum dieses Gotteshauses. Der Spezialist Dr. R. Schnyder vom Schweizerischen Landesmuseum datiert das Glas um das Jahr 1300. Eine weitere Hilfe bringt uns eine Schmale aus Grab 28. Grab 28 gehört nach dem Grabungsbeund zu Bau III. Die Beigaben datiert Dr. H. Schneider in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ebenso weisen zwei Münzfunde im Turm in gleicher Zeit-Richtung. Eine Entstehung dieses Gotteshauses um 1300 dürfte wahrscheinlich sein.

Bau IV (Gotische Kirche)

Die gotische Kirche ist mit Ausnahme der Westwand in ihrem ganzen Bestand, wenn auch teilweise

se verbaut, heute noch erhalten. Nach einer Urkunde im Pfarrarchiv in Sevgein wurde diese Kirche am 26. November 1491 mit drei Altären eingeweiht. Mauerreste in der Nordwestecke der heutigen Kirche gehören wohl zu einem Beinhaus aus der gleichen Zeit. Wir hätten hier dieselbe Situation wie heute noch in Cambels (Lugnez), wo das Beinhaus getrennt von der Kirche steht.

Die Barockkirche

Die heutige Pfarrkirche, wie sie in neuem Glanze weit in die Gnuob hinausleuchtet, ist das fünfte Gotteshaus, das die Sevgeiner erbaut haben. Das Gotteshaus entstand in den Jahren 1687 bis 1691 und wurde am 25. Mai 1694 durch Bischof Ulrich VII. von Dederspiel eingeweiht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Sevgein oder die nächste Umgebung schon vor über 3000 Jahren bewohnt war und dass seit mehr als 1000 Jahren Gottesdienst auf dem Kirchhügel gehalten wird.

Zum Schluss noch herzlichen Dank der Bevölkerung von Sevgein, die uns so ungestört arbeiten liess, der Kirchenpflege, der Bauleitung und dem Bauunternehmer für das grosse Verständnis, das sie uns entgegenbrachten, und nicht zuletzt Pfarrer Derungs.

i. A. Archäologischer Dienst Graubünden: S. Nauli
Alle Photos: Archäologischer Dienst Graubünden
Zeichnungen: B. Vercelli